

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Pilz (GRÜNE) und FreundInnen
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 5.5.1995
zu Post 2 der heutigen Tagesordnung
betreffend Abfertigungen für Bezirksvorsteher

BEGRÜNDUNG

Im vorgelegten Entwurf zur Änderung des Wiener Bezügegesetzes wurden die Bestimmungen über die Abfertigungen von Landtagsabgeordneten an die Regelungen im Angestelltengesetz angepaßt (§ 3 Abs. 4 des Entwurfes).

Weiterhin soll aber offenbar den Bezirksvorstehern das Privileg erhalten bleiben, bereits nach einem erfüllten Arbeitsleben von einem Jahr das sechsfache, nach drei Jahren das zwölffache des um ein Sechstel erhöhten Monatsbezuges als Abfertigung zu erhalten. Durch den vorliegenden Abänderungsantrag soll das Bezügegesetz dahingehend abgeändert werden, daß auch Bezirksvorsteher - zumindest in bezug auf ihre Abfertigungen - Angestellten gleichgestellt werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

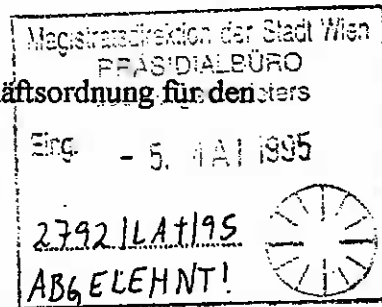
Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I, 22.

§ 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Für die Höhe der Abfertigung gilt sinngemäß § 3 Abs. 4."



Handwritten signatures and notes:
 Friedl
 H. Weber
 Sade
 Pilz

Wien, am 5.5.1995